

alle Mitglieder, die am Stichtag Schafe halten, zur Stückzahlveranlagung heranzuziehen. Übersteigt das Ablieferungssoll nach der Stückzahl Veranlagung das Ablieferungssoll nach Hektar oder wird das Ablieferungssoll nach der Hektarveranlagung in Wolle durch die Stückzahlveranlagung nicht erreicht, sind die Bestimmungen des § 44 der Ersten Durchführungsbestimmung (vgl. § 10) anzuwenden.

Unterabschnitt 2

Pflichtablieferung der LPG Typ III und ihrer Mitglieder

§ 25

Die Pflichtablieferung der LPG Typ III in pflanzlichen Erzeugnissen

(1) Für die LPG Typ III sind im Jahre 1955 die für das Jahr 1954 durch die Räte der Kreise festgesetzten Ablieferungsnormen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln grundsätzlich beizubehalten; von den errechneten Ablieferungsmengen sind 15% als Vergünstigung abzusetzen.

(2) Die Räte der Kreise sind berechtigt, in begründeten Fällen die Ablieferungsnormen der LPG Typ III nach Abs. 1 unter Beteiligung der Kreisdifferenzierungskommissionen und der LPG-Beiräte mit der Maßgabe zu korrigieren, daß die für die LPG festgesetzten Durchschnittsnormen im Kreismaßstab eingehalten werden.

(3) Die Veranlagung in Gemüse, Heu und Stroh und in den Vertragskulturen ist nach den für Bauernwirtschaften geltenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 26

Die Pflichtablieferung der LPG Typ III in tierischen Erzeugnissen

(1) Die LPG Typ III sind in Schlachtvieh, Milch und Eiern grundsätzlich je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nach den Gemeindedurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha zu veranlagern. Die Größe der veranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche der LPG Typ III ist nach den Bestimmungen der §§ 11 und 13 der Ersten Durchführungsbestimmung zu ermitteln. Die errechneten Ablieferungsmengen sind um 20 V« zu ermäßigen.

(2) Die 20%ige Ermäßigung nach Abs. 1 kann in Einzelfällen bei LPG Typ III, die über keinen ausreichenden Viehbestand verfügen, auf Vorschlag des Rates des Kreises vom Rat des Bezirkes erhöht werden, gegebenenfalls kann die Lieferung von Austausch-erzeugnissen bewilligt werden.

§ 27

Pflichtablieferung der LPG Typ III von übernommenen Flächen

(1) Die LPG Typ III sind hinsichtlich der aus der staatlichen Verwaltung oder aus ÖLB übernommenen Flächen und geschlossenen bäuerlichen Betriebe zur Pflichtablieferung in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen nur mit 50 % heranzuziehen.

(2) Die Vergünstigung von 50 % wird auch für die von den Mitgliedern von der staatlichen Verwaltung oder von ÖLB übernommenen Flächen, die im Bodenbuch der LPG auf ihren Namen eingetragen wurden, gewährt.

(3) Die 15%ige Vergünstigung nach § 25 Abs. 1 wird nur für Erzeugnisse gewährt, die im Rahmen des 50 V« zu veranlagenden Flächen in pflanzlichen Erzeugnissen voll veranlagt werden (Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten).

(4) Eine weitere Ermäßigung, insbesondere die Absetzung nach § 13 Abs. 1 Buchstaben c bis i der Ersten Durchführungsbestimmung, bei der Veranlagung von Schlachtvieh, Milch und Eiern wird nicht gewährt.

(5) Die nach Abs. 1 veranlagte Getreideanbaufläche unterliegt der Ablieferung von Getreidestroh.

(6) Werden nur Wiesen aus ÖLB in Nutzung übernommen, so kann die Pflichtablieferung von Heu nur auf 50 % dieser Fläche festgelegt werden.

(7) Früher nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen auf Grund des fünfjährigen Nutzungsvertrages, die von den Mitgliedern in die LPG Typ III eingebracht und als Bodenanteil gewertet werden, sind in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen nach den für die LPG geltenden Ablieferungsnormen und Vergünstigungen zu veranlagern.

> § 28

Die Pflichtablieferung der LPG Typ III in Wolle

(1) Die LPG Typ III sind je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in Wolle zu veranlagern, wenn sie auf Grund der Erzeugungsbedingungen die Möglichkeit haben, die Wolle in natura abzuliefern.

(2) Werden LPG Typ III zur Pflichtablieferung in Wolle nach Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche veranlagt, und übersteigt das Ablieferungssoll nach der Stückzahlveranlagung das Ablieferungssoll nach Hektar, so ist diese Menge in Wolle bis zur Höchstgrenze von 210 kg auf die Pflichtablieferung in Schlachtvieh oder Milch für das Jahr 1955 nach den im § 44 der Ersten Durchführungsbestimmung (vgl. § 10) festgelegten Sätzen anzurechnen.

(3) LPG Typ III, die im Jahre 1955 Schafe für die gemeinsame Schafhaltung ankaufen, erhalten für die durch den Kauf von Schafen übernommene Pflichtablieferungsmenge in Wolle für das Jahr 1955 eine Ermäßigung in Höhe von 20 %.

§ 29

Die Pflichtablieferung der Mitglieder der LPG Typ III

(1) Der den Mitgliedern der LPG Typ III als persönliches Eigentum zur Nutzung belassene oder übergebene Teil des Ackerlandes bis zu 0,5 ha bleibt von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse, mit Ausnahme von Obst, befreit. Die Mitglieder werden in Obst veranlagt, sofern sie mehr als 0,07 ha Otstkulturlfläche im persönlichen Eigentum zur Nutzung haben.

(2) Die Mitglieder der LPG Typ III sind von der Pflichtablieferung von Schlachtvieh von dem in ihrem individuellen Eigentum gehaltenen Vieh für je ein Schwein und ein Rind sowie von Schafen und Ziegen in unbegrenzter Zahl, von der Pflichtablieferung von Eiern für zehn Legehennen, von der Pflichtablieferung von Wolle nach der Stückzahlveranlagung für je ein Schaf oder Lamm befreit; für die über diesen Bestand hinaus vorhandenen Tiere sind die Mitglieder der LPG Typ III nach den im Jahre 1954 geltenden Ablieferungssätzen zu veranlagern.

(3) Als Stichtag der Veranlagung tierischer Erzeugnisse nach der Stückzahl gilt der 3. Dezember 1954.

(4) Werden Landarbeiter oder Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu 1 ha, die nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung von der Pflichtablieferung befreit sind, Mitglied einer LPG Typ III, sind diese Mitglieder für die in ihrem individuellen Eigentum gehaltenen Rinder, Kühe, Schweine und Legehennen im ersten Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern nicht heranzuziehen.